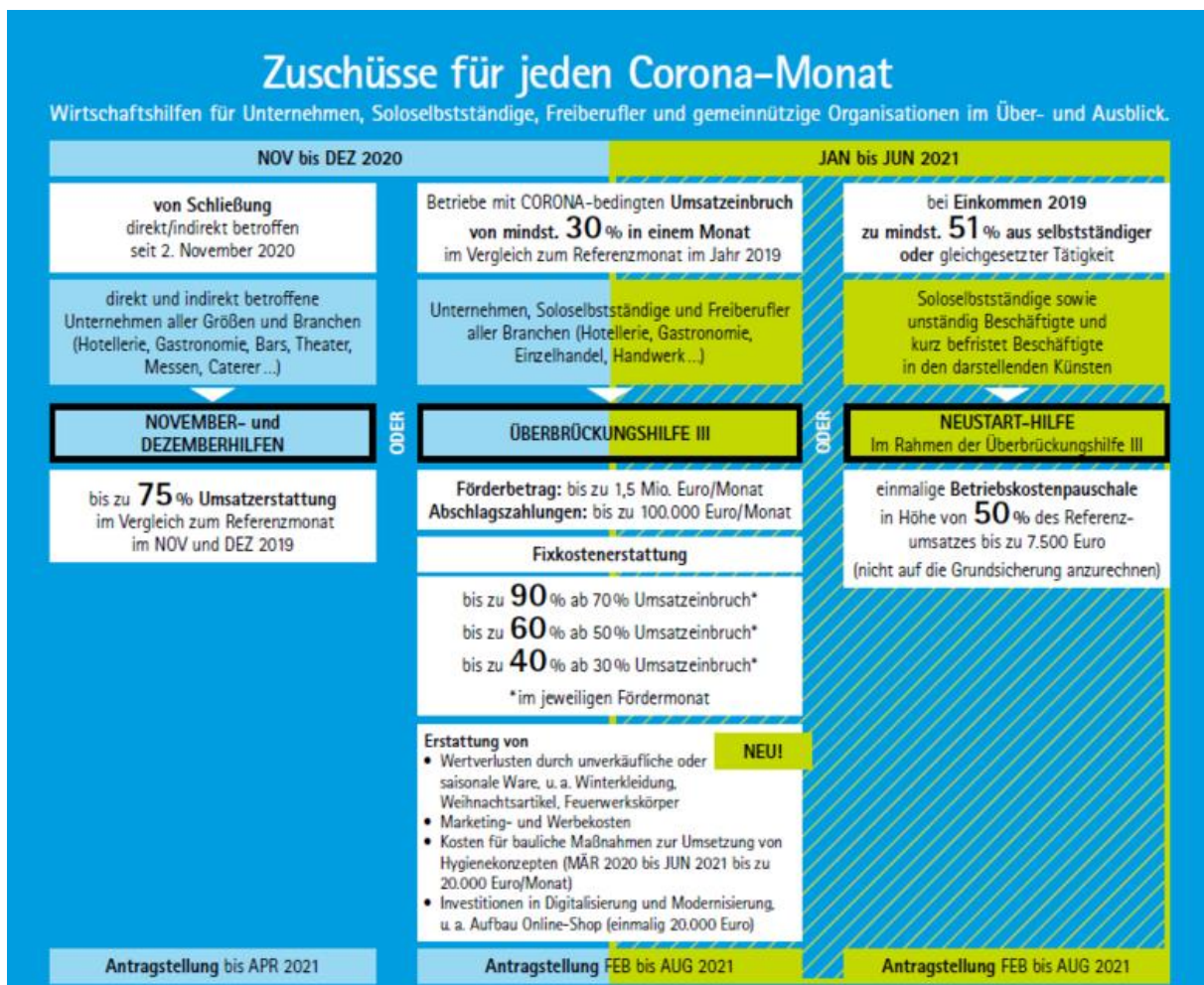




Hilfsleitfaden für Unternehmen zur aktuellen Situation durch den Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 28.04.2021)

Durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov 2 ist eine besondere Ausnahmesituation in Deutschland und Europa entstanden, welche die Gesellschaft und Wirtschaft vor große Herausforderungen stellt. Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf arbeitet intensiv mit den Kammern sowie anderen Wirtschaftsinstitutionen zusammen, um den Unternehmen vor Ort Unterstützung zu bieten. Dieser Hilfsleitfaden geht auf die aktuell wichtigsten Fragestellungen ein und wird bei neuen Informationen entsprechend aktualisiert.



Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html>



	Novemberhilfe Antrag bis 30.04.21	Dezemberhilfe Antrag bis 30.04.21	Überbrückungshilfe III Antrag bis 31.08.2021	Neustarthilfe
von Schließungen betroffen	ab 2. November 2020	ab 2. November 2020	Umsatzrückgänge zwischen November 2020 und Juni 2021	Umsatzeinbußen zwischen Januar 2021 bis Juni 2021
direkt betroffen	ja	ja	Unternehmen, die keine November- und Dezemberhilfen erhalten haben	Unternehmen mit geringen Fixkosten, kommen nicht für ÜH III in Betracht und haben keine Leistungen aus ÜH III beantragt
Indirekt betroffen	ja	ja	ja	ja
Umsatzeinbruch maßgeblich	nein	nein	ja	ja
Höhe der Hilfe	75 % des Vergleichsnettoumsatzes November 2019	75 % des Vergleichsnettoumsatzes Dezember 2019	je nach Umsatzrückgang siehe unter Fixkosten	Vorschuss von bis zu 7.500 Euro (bzw. bis zu 30.000 Euro als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft) einmalig 50 Prozent eines sechsmonatige Referenzumsatz, d. h. die Hälfte des Jahresumsatzes 2019
für welche Monate	November	Dezember	ab November (siehe oben)	Januar bis Juni 2021
was wird angerechnet	KUG, ÜH II, lfd. Umsätze	KUG, ÜH II ggf. ÜH III, lfd. Umsätze	ÜH II	keine Anrechnung auf Grundsicherung oder andere Hilfen
welcher Umsatzrückgang notwendig, um überhaupt Hilfen zu erhalten	keiner	keiner	mindestens 30 % Umsatzeinbruch pro Monat seit November 2020	Mindestens 60% Umsatzeinbruch von Januar bis Juni 2021
Fixkostenerstattung	nein	nein	ja	nein
Fixkostenkatalog	nein	nein	Corona-bedingte Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent je nach Höhe des Umsatzeinbruches werden 40 Prozent, 60 Prozent oder 100 Prozent der förderfähigen	



			Fixkosten erstattet - maximal aber 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen) Unternehmen, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten zusätzlich zur regulären Förderung einen Eigenkapitalzuschuss	
Abschlagszahlungen	50.000 Euro	50.000 Euro	max. 100.000 Euro / Monat, max. 8000.000 Euro insgesamt	Vorschuss von bis zu 7. 500 Euro
Max. Höhe und beihilferechtliche Regelung	1 Mio. Euro Kleinbeihilfenregelung 2020	1. Mio. Euro Kleinbeihilfenregelung 2020	der maximale Förderbetrag beträgt 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen in Vorbereitung) pro Monat	bis zu 30.000 Euro als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft



Weitere Informationen finden Sie unter:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Coronahilfe für von Kurzarbeit betroffene Ausbildungsbetriebe

- ab März 2021 können auch Unternehmen bis zu 499 Beschäftigte einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung beantragen
- da der Zuschuss rückwirkend beantragt wird bedeutet das: erstmals können diese Unternehmen im April 2021 einen Antrag für den März 2021 stellen
- Zuschuss von 75 Prozent der Ausbildungsvergütung
- ab März 2021 kann auch ein Teil der Lohnkosten der Ausbilderinnen und Ausbilder bezuschusst werden: die Förderung umfasst die Hälfte der Brutto-Vergütung, gedeckelt auf 4.000 Euro, zuzüglich 20 Prozent Sozialversicherungspauschale

Alle Informationen unter:

[Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](http://arbeitsagentur.de)

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" beantragen. Die Förderrichtlinie liegt und die entsprechenden Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite [Ausbildungsprämie \(plus\) - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](http://arbeitsagentur.de) zur Verfügung.

- Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 Euro für Betriebe, die - obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat - ihr Ausbildungsniveau halten (wie im Durchschnitt der Jahre 2017/2018 bis 2019/2020) bzw. 3.000 für Betriebe, die die Zahl ihrer Auszubildenden erhöhen
- beide Zuschüsse, Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus, werden nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt

➔ Neue Regelungen ab dem 1. Juni 2021

Für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, erhöht sich die Förderung auf 4.000 Euro (Ausbildungsprämie) beziehungsweise 6.000 Euro (Ausbildungsprämie plus). Zudem können ab diesem Zeitpunkt Unternehmen mit bis zu 499 Beschäftigten die entsprechenden Förderungen beantragen.

- Übernahmeprämien an Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen
- Ab November 2020 werden Auftrags- und Verbundausbildungen extra gefördert. Ab Anfang November kann die Förderung von Auftrags- und Verbundausbildungen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) <http://www.kbs.de/bpa> beantragt werden. Gefördert werden kleine und mittlere



Unternehmen (KMU), überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die Auszubildende temporär übernehmen, wenn das ursprünglich ausbildende KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist

Kurzarbeitergeld

Wenn Aufträge storniert werden und Umsätze ausbleiben, können Unternehmerinnen und Unternehmer die Agentur für Arbeit kontaktieren und klären, ob Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, damit Löhne und Gehälter weitergezahlt werden können.

Voraussetzungen für eine Beantragung von Kurzarbeit:

1. **Erheblicher Arbeitsausfall:** wirtschaftliche Gründe, unvermeidbar, Folgeauftrag in Gefahr
Im Falle des Coronavirus: Lieferverzögerungen, Erkrankungen, Arbeitskraftausfall, Schließung der Ländergrenzen
2. **Betriebliche Voraussetzungen:** Unternehmen mit mind. einem sozialversicherungspflichtigem Arbeitnehmer
3. **Persönliche Voraussetzungen:** Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt werden oder ein Aufhebungsvertrag bestehen
4. **Anzeige bei Agentur für Arbeit**
 - bisher mussten Arbeitgeber 80% der ausgefallenen Sozialbeiträge selbst zahlen (Remanenzkosten) → **NEU: Sozialbeiträge können bis zu 100% erstattet werden**
 - Betriebe können Kurzarbeitergeld schon nutzen, wenn nur **10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall** betroffen sind (bisher 30%)
 - normalerweise: Auszahlung auf 12 Monate beschränkt – **NEU: auf 24 Monate verlängert, sofern bis 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt und angezeigt wurde bei 3monatiger Unterbrechung von KUG Neuanzeige**
 - **NEU: Leiharbeiter** können künftig auch Kurzarbeitergeld erhalten
 - auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise **verzichtet** werden

Wichtig: Bevor Kurzarbeitergeld beantragt werden kann, muss zwingend bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit die Anzeige über Arbeitsausfall erfolgen. Das Formblatt finden Sie [hier](#).

Die Anzeige zum Kurzarbeitergeld können Sie nach Eingang der Anzeige über Arbeitsausfall direkt per E-Mail an Dresden.031-OS@arbeitsagentur.de senden.

Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Leitfaden zum Onlineantrag von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/Flyer-Kurzarbeitergeld-Online_ba040560.pdf



Grundsicherung für Selbstständige, ALG I und II

- insofern Unternehmer freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, kann unter gewissen Voraussetzungen ein Antrag auf Arbeitslosengeld I gestellt werden
- weiterführende Informationen der Bundesagentur für Arbeit finden Sie [hier](#)
- hilfsbedürftige Selbstständige können vom zuständigen Jobcenter eine Grundsicherung in Form von Arbeitslosengeld II beantragen
- weiterführende Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie [hier](#)
- den Antrag können Sie entweder direkt per E-Mail an jobcenter@kreis-gr.de senden oder an dem zum Wohnsitz nächsten Hausbriefkasten des Landratsamtes Görlitz (Standorte: Löbau, Zittau) einwerfen

KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Bitte nutzen Sie hierzu den Kreditfinder, je nach Unterstützungsbedarf Ihres Unternehmens

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen>

Verdienstaufschlag und Entschädigung bei Quarantäne und Tätigkeitsverboten

Wer aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem sogenannten „Tätigkeitsverbot“ unterliegt und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, kann über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen. Bei Angestellten zahlt in der Regel der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zunächst weiter. Dieser kann sich das Geld im Nachhinein von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag erstatten lassen. Grundlage für die

Entschädigung ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz). Danach bemisst sich die Entschädigung für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne nach dem Verdienstaufschlag, also dem Netto-Arbeitsentgelt. Vom Beginn der siebenten Woche an richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes.

Sind Arbeitnehmer allerdings arbeitsunfähig – also vom Arzt krankgeschrieben –, treten die Leistungen des Arbeitgebers und der Krankenversicherung vorrangig ein. Für die Zeit einer Krankenschreibung besteht daher kein Anspruch auf Entschädigung.

Nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten auch Selbstständige und Freiberufler den Verdienstaufschlag ersetzt. Grundlage der Berechnung der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Tätigkeitsunterbrechung oder dem Ende der Quarantäne bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

Das Antragsformular steht unter

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854 bereit.



Kinderbetreuung aufgrund Schließung von KiTas und Schulen

- für erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- für Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind und für die ebenfalls die Betreuung tagsüber nicht mehr gewährleistet ist
- Entschädigung in Höhe von 67% des Nettoeinkommens für bis zu 10 bzw. zwanzig Wochen (bei Alleinerziehenden)
- ausgeschlossen sind reguläre Ferienzeiten
- Auszahlung erfolgt über Arbeitgeber
- der Arbeitgeber kann im Anschluss über eine Entschädigung bei der Landesdirektion Sachsen beantragen
- Selbstständige müssen den Antrag bei der Landesdirektion Sachsen selbst stellen
- weitere Informationen und Anträge finden Sie [hier](#)

Weitere Links für Unternehmen:

[IHK Dresden: Corona](#)

[HKW Dresden: Corona](#)

Steuerstundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub



Quelle: [Bundesfinanzministerium - Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte](#)



Ab sofort steht das sächsische [Formular zur Beantragung von Steuererleichterungen](#) aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus zur Verfügung.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 6. April 2020 [FAQs zum Thema steuerliche Maßnahmen](#) in der Corona-Krise veröffentlicht. Hier finden sich neben den Aussagen zur Stundung und Herabsetzung von Vorauszahlungen auch Ausführungen zu Außenprüfungen. Eine Verschiebung der Anmeldefristen für Umsatz- und Lohnsteuer ist nicht enthalten.

Kontaktdaten Finanzamt Löbau:
Telefon: +49 3585 455-0
Telefax: +49 3585 455-100
poststelle@fa-loebau.smf.sachsen.de

Stabilisierungsfond Sachsen

Der Freistaat Sachsen stellt in der Corona-Krise Eigenkapital für Unternehmen mittels eines Stabilisierungsfonds zur Verfügung. **Die Beantragung ist ab sofort über die Sächsische Beteiligungsgesellschaft (SBG) möglich:**
<http://www.sbg.sachsen.de/stabilisierungsfonds.html>.

Hintergrund:

Während der ersten Phase der Corona-Pandemie haben viele Unternehmen Eigenkapital und Liquidität eingebüßt. Um betroffene Unternehmen zu unterstützen, ihre Kapitalstruktur und Kreditwürdigkeit wiederherzustellen, hat der Freistaat Sachsen einen Stabilisierungsfonds ins Leben gerufen. Er ist mit bis zu 370 Millionen Euro ausgestattet.

Wer wird unterstützt?

Der Stabilisierungsfonds richtet sich an produzierende Unternehmen und an produktionsnahe oder technologieorientierte Dienstleister in Sachsen - ergänzend zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der auf große Unternehmen ausgerichtet ist. Der sächsische Stabilisierungsfonds stellt Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel zunächst bis 800.000 Euro bereit. Darüber hinausgehende Beteiligungen bis maximal 2,4 Millionen Euro wird der Fonds ausreichen, wenn Deutschland die Genehmigung der EU-Kommission für höhere Eigenkapitalhilfen in eine eigene Bundesrahmenregelung übernommen hat. Das steht zurzeit noch aus.

Die begünstigten Unternehmen müssen vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein und eine gute Zukunftsprognose besitzen. Die Konditionen der Finanzhilfen sind den Beteiligungsgrundsätze des Stabilisierungsfonds zu entnehmen, die auf der [Webseite der SBG](#) veröffentlicht sind.

Auf der Seite www.coronavirus.sachsen.de gibt es Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten diverser Institutionen, die fachliche Fragen direkt beantworten können, wie bspw. die SAB, Bundesagentur für Arbeit oder auch die Wirtschaftsministerien von Bund und Land. Überall wurden spezielle Hotlines geschaltet, über die es möglich ist, sofort Auskunft zu erhalten.